Beschlussvorlage

Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!

Zu TOP-Nr.: 8.3 **Vorlage Nr.: 02/043/VI/101/2026**

Amt:	Werke	**Datum:**	16.09.2026/rp
Sachbearbeiter:	Reiner Paul	**AZ:**	

Stadt Annweiler am Trifels

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Termin	Behandlung	Status
1	Stadtrat Annweiler am Trifels	30.09.2026	Entscheidung	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Erweiterung der Straßenbeleuchtung im Bereich des Feuerwehrhauses Gräfenhausen, Hahnenbachstraße

Sachverhalt:
Der Bereich der Hahnenbachstraße in Höhe des Feuerwehrhauses Gräfenhausen ist insbesondere in den Abend- und Nachtstunden nicht ausreichend ausgeleuchtet.

Dies betrifft sowohl den unmittelbaren Zugangs- und Zufahrtsbereich zum Feuerwehrhaus als auch den angrenzenden öffentlichen Verkehrsraum. Aufgrund der Nutzung als Feuerwehrstandort kommt einer ausreichenden Beleuchtung besondere Bedeutung zu. Im Einsatzfall müssen die Feuerwehrangehörigen das Feuerwehrhaus auch bei Dunkelheit kurzfristig und sicher erreichen und verlassen können. Gleichzeitig soll die Erkennbarkeit von Personen und Fahrzeugen verbessert und damit die allgemeine Verkehrssicherheit erhöht werden. Zur Verbesserung der Beleuchtung ist die Errichtung von zwei zusätzlichen Straßenbeleuchtungsmasten vorgesehen. Geplant sind 5,0 m hohe Beleuchtungsmasten mit entsprechenden LED-Leuchten. Die vorgesehenen Standorte befinden sich gemäß Lageplan unmittelbar im Bereich des Feuerwehrhauses entlang der Hahnenbachstraße. Die Straßenbeleuchtungsanlage steht im Eigentum der Stadt Annweiler am Trifels. Planung, Betrieb, Unterhaltung und technische Umsetzung der Straßenbeleuchtung erfolgen durch die Stadtwerke Annweiler am Trifels als Eigenbetrieb der Stadt.

Die Maßnahme wird organisatorisch und technisch durch die Stadtwerke umgesetzt. Hierzu gehören insbesondere:

- Planung und technische Koordinierung,
- Materialbeschaffung,
- Elektromontage,
- Anschluss der neuen Beleuchtungsanlagen,
- Inbetriebnahme sowie
- Bauüberwachung und Abrechnung.

Die erforderlichen Tief- und Straßenbauarbeiten werden als eigenständig abgegrenztes Leistungspaket extern vergeben. Hierzu gehören insbesondere die erforderlichen Erdarbeiten, Kabelgräben sowie die Aufnahme und Wiederherstellung der betroffenen Verkehrs- und Oberflächenbefestigungen.

Kosten
Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Maßnahme betragen:

- Material, Planung, technische Koordinierung, Elektromontage, Anschluss und Inbetriebnahme durch die Stadtwerke: **5.980,28 € netto**
- Externe Tief- und Straßenbauleistungen durch die Trifelsland Infrastruktur GmbH: **9.957,00 € netto**
- **Gesamtkosten netto: 15.937,28 €**

- zzgl. 19 % Umsatzsteuer: **3.028,08 €**
- **Gesamtkosten brutto: 18.965,36 €**

Unabweisbarkeit der Maßnahme nach § 103 GemO

Die vorhandene Beleuchtungssituation entspricht nach technischer Beurteilung nicht den Anforderungen, die sich für die konkrete örtliche Situation aus den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Normenreihe DIN 13201 / DIN EN 13201, ergeben.
Dabei ist zu berücksichtigen, dass die DIN 13201 insbesondere die lichttechnische Bewertung und Auswahl geeigneter Beleuchtungsklassen für Verkehrsflächen regelt. Die Anforderungen hängen unter anderem von der Art und Nutzung der Verkehrsfläche, dem Verkehrsaufkommen sowie dem jeweiligen Gefährdungspotenzial ab. Im vorliegenden Fall besteht aufgrund des unmittelbar angrenzenden Feuerwehrhauses eine besondere Nutzungssituation. Die Beleuchtung dient hier nicht lediglich der allgemeinen Verbesserung des Straßenbildes, sondern unmittelbar der sicheren Nutzung des Verkehrsraums bei Feuerwehreinsätzen. Die Stadt ist im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht verpflichtet, erkennbare und vermeidbare Gefahren im öffentlichen Verkehrsraum im zumutbaren Umfang zu beseitigen bzw. abzusichern. Bestehen aufgrund der örtlichen Verhältnisse bei Dunkelheit besondere Gefahren, kann hierzu auch eine ausreichende Beleuchtung gehören.

Durch die bestehende unzureichende Ausleuchtung kann insbesondere bei einem Feuerwehreinsatz eine erhöhte Gefährdung entstehen durch:
- ankommende Feuerwehrangehörige,
- ausrückende Einsatzfahrzeuge,
- Fußgänger und sonstige Verkehrsteilnehmer,
- kreuzende oder parkende Fahrzeuge sowie
- die im Einsatzfall erforderlichen beschleunigten Verkehrsbewegungen.

Die Stadt hat Kenntnis von diesem Beleuchtungsdefizit. Wird ein erkannter sicherheitsrelevanter Zustand nicht beseitigt und kommt es hierdurch zu einem Schaden, kann dies im Einzelfall eine haftungsrechtliche Inanspruchnahme der Stadt wegen Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht zur Folge haben. Die Maßnahme ist deshalb nicht als lediglich wünschenswerte Verbesserung der Straßenbeleuchtung zu bewerten, sondern dient der Beseitigung eines bestehenden sicherheitsrelevanten Defizits. Nach Nr. 4.1.3.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 103 GemO kann ein Vorhaben insbesondere dann als unabweisbar angesehen werden, wenn seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führen würde. Die aktuelle Verwaltungspraxis des Landes stellt bei der Beurteilung der Unabweisbarkeit ausdrücklich auf dieses Kriterium ab. Aus Sicht der Verwaltung liegen diese Voraussetzungen hier vor. Ein zeitlicher Aufschub würde dazu führen, dass die festgestellte Gefährdungssituation und das damit verbundene Haftungsrisiko unverändert fortbestehen.

Die Maßnahme wird daher als sachlich und zeitlich unabweisbar im Sinne des § 103 GemO in Verbindung mit der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift bewertet.

Vergaberechtliche Einordnung

Die Beauftragung der Stadtwerke Annweiler am Trifels mit der Planung und Durchführung der Maßnahme stellt keinen öffentlichen Auftrag an einen rechtlich selbstständigen Dritten dar. Die Stadtwerke werden als Eigenbetrieb der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb derselben juristischen Person tätig.

Anders zu beurteilen sind die extern zu vergebenden Tief- und Straßenbauarbeiten. Diese stellen einen eigenständigen Bauauftrag dar.

Der geschätzte Auftragswert dieses sachlich abgegrenzten Leistungspaketes beträgt 9.957,00 € netto. Für kommunale Auftraggeber in Rheinland-Pfalz können Liefer-, Dienst- und Bauleistungen derzeit bis zu einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € netto ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens als Direktauftrag beschafft werden. Voraussetzung bleibt die Beachtung der Haushaltsgrundsätze der

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die externen Tief- und Straßenbauleistungen können daher im Wege des Direktauftrags an die Trifelsland Infrastruktur GmbH vergeben werden.

Deckungsvorschlag:

Im Haushalt 2026 ist der Pauschalansatz für Straßenbeleuchtung in Höhe von lediglich 5.000 € veranschlagt. Die darüber hinaus erforderlichen Mittel müssten im Zuge der Deckungsfähigkeit durch Einsparungen oder Unterlassen von veranschlagten Maßnahmen (z.B. Poller Rathausplatz) realisiert werden. Da zur Finanzierung Investitionskredite erforderlich sein werden, ist eine Einzelgenehmigung durch die Kommunalaufsicht erforderlich, die vor Auftragserteilung vorliegen muss.

Beschlussvorschlag Rat:

- Der Stadtrat der Stadt Annweiler am Trifels beschließt, die Straßenbeleuchtung in der Hahnenbachstraße im Bereich des Feuerwehrhauses Gräfenhausen durch die Errichtung von zwei zusätzlichen Straßenbeleuchtungsmasten für **Gesamtkosten brutto: 18.965,36 €** zu erweitern.

- Die Maßnahme wird aufgrund der unzureichenden Beleuchtungssituation, der besonderen Anforderungen des Feuerwehrstandortes, der Verkehrs-sicherungspflicht der Stadt sowie des bestehenden Sicherheits- und Haftungsrisikos als sachlich und zeitlich unabweisbar im Sinne des § 103 GemO in Verbindung mit der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift festgestellt.

- Die Stadtwerke Annweiler am Trifels werden als Eigenbetrieb der Stadt mit der Planung, technischen Koordinierung und Umsetzung der Maßnahme einschließlich Materialbeschaffung, Elektromontage, Anschluss und Inbetriebnahme beauftragt. Die erforderlichen, hiervon sachlich abgegrenzten Tief- und Straßenbauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert von

Anlagen:

Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.